

93. Gesundheitsministerkonferenz

Beschluss vom 06.11.2020

Gemeinsames Vorgehen bei Impfungen gegen COVID-19

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder fassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit folgenden Beschluss:

Wirksame Impfstoffe gegen COVID-19 werden zur Bewältigung der Pandemie und für den Umgang mit dem Virus von entscheidender Bedeutung sein. Nach Zulassung eines Impfstoffs ist zunächst von einer begrenzten Anzahl verfügbarer Impfdosen auszugehen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit zugelassenen Impfstoffen verlangt bis zum Übergang in die Regelversorgung ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes und einheitliches Vorgehen. Unter Berücksichtigung der in den Bundesländern vorhandenen Versorgungsstrukturen beschließen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit:

1. Der Bund beschafft die Impfstoffe und finanziert diese durch Haushaltsmittel. Die Länder beschaffen das notwendige Zubehör zur fachgerechten Durchführung von Impfungen in den Impfzentren einschließlich mobiler Impfteams eigenständig und in ausreichenden Mengen und finanzieren das aus den jeweiligen Landeshaushalten.

2. Die Länder errichten eigenverantwortlich Impfzentren. Bei Bedarf können die Länder die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung und weitere Akteure in deren Aufbau und die Organisation einbinden. Der Bund regelt in der Verordnung, die auf der Grundlage des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes erlassen wird, eine Pflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen, auf Verlangen der Länder mitzuwirken. Der Bund wird sich hälftig über die GKV an den Kosten der Impfzentren einschließlich mobiler Impfteams beteiligen.
3. Die Lieferung der zugelassenen Impfdosen wird aufgrund der besonderen Anforderungen an Lagerung und Transport nur an eine begrenzte Anzahl von Standorten je Bundesland möglich sein. Insgesamt wird derzeit von bis zu 60 Standorten ausgegangen. Die Standorte werden dem Bund bis zum 10. November verbindlich benannt. Der Impfstoff wird entweder durch die Bundeswehr oder durch die Firmen selbst zu diesen Standorten geliefert. Die entsprechenden organisatorischen Absprachen trifft der Bund im ständigen Austausch mit den Ländern. Die Länder werden laufend über die Entwicklungen informiert, die Auswirkungen auf die Distribution und die Lagerung von Impfstoffen haben können. Die verfügbaren Mengen an Impfdosen werden gemäß dem Bevölkerungsanteil an die Länder verteilt.
4. Das BMG erarbeitet derzeit zusammen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Basis des bestehenden Systems der Terminvergabe der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen ein standardisiertes Modul zur Terminvereinbarung für alle Impfzentren einschließlich mobiler Impfteams. Diese wird den Ländern für die Organisation der Terminvergabe in den Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams zur Verfügung gestellt. Die Länder werden fortlaufend über den Stand der Arbeiten informiert.
5. Nach Zulassung eines Impfstoffs ist zunächst von einer begrenzten Anzahl verfügbarer Impfdosen auszugehen. Die Empfehlung der Ständigen Impfkommission zu den prioritär zu impfenden Personengruppen ist daher von allen Ländern und vom Bund als einheitliche Regelung anzuwenden. Die Teilnahme

an der Impfung ist freiwillig. Die zu Impfenen erbringen gegenüber den Impfzentren bzw. den mobilen Impfteams den Nachweis, dass sie zu einer prioritär zu impfenden Personengruppe gehören.

6. Nach Lieferung der Impfstoffe an die von den Ländern benannten Standorte, werden sie in eigener Verantwortung der Länder und unter Anwendung der STIKO Empfehlungen in Impfzentren einschließlich durch mobile Impfteams an die Bevölkerung und gegebenenfalls durch Betriebsärzte an bestimmte Berufsgruppen verimpft. Der sachgerechte Umgang mit dem Impfstoff ist jederzeit zu gewährleisten.
7. Zur Sicherstellung von Impfungen für Risikogruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, werden die Länder aufsuchende Impfungen in Betreuungseinrichtungen organisieren. Dabei sind die Impfstoffeigenschaften zu berücksichtigen, um insbesondere die notwendige Kühlung jederzeit zu gewährleisten. Für die Finanzierung und Organisation gelten dieselben Grundsätze wie bei den Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams.
8. Der Bund erarbeitet derzeit ein Verfahren, zur Ermittlung von Impfquoten und für Post-Marketing Studien. Die Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams werden hierzu einzubinden sein.
9. Das BMG wird den Sachstand über die Verfügbarkeit der Impfstoffe zeitnah den Ländern mitteilen.

Nach der schnellstmöglichen Überführung in die Regelversorgung werden die Impfstoffe - wie sonst auch - über die Apotheken abgegeben und über die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte verimpft. Für Impfstoffe mit Lagerung und Transport bei -70 Grad (mRNA-Impfstoffe) sind weiterhin spezialisierte Konzepte erforderlich.

Bund und Länder verabreden eine bundeseinheitliche Impfkampagne. Gleichzeitig werden einheitliche Aufklärungs- und Informationsmaterialien verwendet.

Votum: 16: 0 :0